

## **SATZUNG**

### **FÖRDERVEREIN GRUNDSCHULE LENGEDE**

#### **§1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule Lengede“.
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.08. und endet am 31. 07. des folgenden Jahres.
4. Der Verein hat seinen Sitz in Lengede.
5. Der Verein gibt sich eine Geschäfts-/Beitragsordnung,

#### **§2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe durch Unterstützung der Grundschule Lengede.
3. Der Vereinszweck wird erreicht durch Gelder und Leistungen
  - a) zur Förderung bildender Veranstaltungen für Schüler/innen, Lehrer/innen ,Eltern.
  - b) zur materiellen Hilfe für die Einrichtung, Erweiterung und Ausstattung der Schule
  - c) zur Hilfestellung bei der Förderung sozialer, pädagogischer, kultureller, musischer und sportlicher Belange.

#### **§3 Gemeinnützigkeit und Vereinsvermögen**

1. Der Verein ist selbstlos und gemeinnützig tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand. Jede Verwendung die dem Vereinszweck zuwiderläuft, insbesondere jede nicht gemeinnützige Tätigkeit ist ausgeschlossen.
4. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Erstattung unverhältnismäßig oder Kosten begünstigt werden.

## **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Hiermit erlischt auch die Beitragseinzugsermächtigung.
3. Der Austritt eines Mitglieds ist jeweils zum 31. Juli möglich. Die Kündigung ist spätestens bis zum 1. Juli schriftlich beim Vorstand einzureichen.
4. Wenn ein Mitglied den Bestimmungen zuwiderhandelt, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen wird der Beschluss unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt. Ein Mitglied wird auch ausgeschlossen, wenn es mit einem Jahresbeitrag im Rückstand liegt und nach zwei Mahnungen innerhalb von 4 Wochen nicht zahlt.
5. Jedes Mitglied hat das Recht am Vereinsleben teilzunehmen und Informationen in Vereinsangelegenheiten zu erhalten.

## **§5 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung.

## **§6 Vorstand**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Beisitzer werden vom Vorstand einstimmig gewählt.
2. Der Vorstand besteht aus: 1. Vorsitzender/m und 2. Vorsitzender/m, Schatzmeister/in und Schriftführer/in; Maximal fünf Beisitzer. Ein Vertreter der Schulleitung sollte dem Vorstand angehören.

Die Vorsitzenden sollten möglichst Eltern mit Kind/ern in der Grundschule Lengede sein. Der bzw. die Schatzmeister/in soll der Elternschaft angehören und hat das Recht, Einspruch mit aufschiebender Wirkung gegen Beschlüsse mit finanzieller Auswirkung, die ihm bedenklich erscheinen, zu erheben, Dabei sind die Grundsätze in §3 zu beachten.
3. Der Vorstand im Sinne §26 BGB sind die/der 1. und 2. Vorsitzende/r, Schatzmeister/in und Schriftführer/in. Jeder allein vertritt den Verein nach innen. Nach außen und gemäß §26

BGB vertreten je zwei der hier Vorgenannten den Verein. Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Auslagen und Aufwendungen zum Zweck der Durchführung von Vereinsangelegenheiten werden im notwendigen Umfang erstattet.
6. Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind der Jahresbericht und die Jahresabrechnung zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen.
7. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Geschäftsjahre. Die Wiederwahl ist möglich.
8. Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.

### **§7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
4. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer/in zu unterschreiben.

### **§8 Kassenprüfung**

1. Es sind außerordentliche und ordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen. Die Ergebnisse sind der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
2. Die ordentliche Kassenprüfung erfolgt durch den/die alljährlich für eine Amtszeit gewählte/n Kassenprüfer/in. Der/die Kassenprüfer/in darf nicht dem Vorstand angehören und nur einmal wiedergewählt werden.
3. Eine außerordentliche Kassenprüfung erfolgt unvermutet nach Anordnung zweier Vorstandsmitglieder.

### **§9 Satzungsänderung, Mitgliedsbeitrag und Auflösung**

1. Satzungsänderungen, Höhe des Mitgliedsbeitrags und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder in der Mitgliederversammlung.
2. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag wird mittels Einzugsermächtigung vom Verein eingezogen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Die Beitragsregularien werden in einer Beitragsordnung beschrieben.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Lengede, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Grundschule Lengede zu verwenden hat.

**§10 Diese Satzung ist am 17. Mai 2017 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.**